

AMT EPPELBORN

AUFBAUPLAN MIT FLUCHT LINIEN
FÜR DAS SIEDLUNGSGELÄNDE
KOSSMANNSTRASSE EPPELBORN

FLUR 5
M: 1: 500

AUFGESTELLT:
AMTSBAUAMT
EPPELBORN, DEN

196

AMTSBAUMEISTER:

GESEHEN UND ZUGESTIMMT:
DER AMTSVORSTEHER ALS ORTS-
POLIZEIBEHÖRDE

h.v.G.

EPPELBORN, DEN 1. März 1961



GESEHEN UND ZUGESTIMMT LAUT
GEMEINDERATS BESCHLUSS

VOM 1961

DER BÜRGERMEISTER:



Reinhard

ZEICHENERKLÄRUNG:

BESTEHENDE GEBÄUDE:

GEPLANTE GEBÄUDE:

BESTEHENDE GRENZEN:

GEPLANTE GRENZEN:

BESTEHENDE STRASSEN

UND WEGE:

GEPLANTE STRASSEN

UND WEGE:

VORDERE BAUFLUCHT LINIE:

ENTWÄSSERUNG:

OFFENE BAUWEISE, 2-GESCHOSSIG

Baupolizeiverordnung

für das Gelände am Hellberg in der Gemeinde Eppelborn.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes (PVG) vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) und der §§ 14 bis 16 des Gesetzes Nr. 471 - Baugesetz - vom 19. Juli 1955 (Amtsbl. S. 1159 ff.), ferner der §§ 78 (4) mit 61, 72 (2), 87 (1), 98 (2), 72 (14) und 97 (12) des Baugesetzes (BauG) und des § 63 der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 219) wird nach Anhörung der Gemeinde Eppelborn mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unten näher bezeichnete Gebiet folgende Baupolizeiverordnung erlassen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Unter diese Verordnung fallen folgende Parzellen:

256/51, 256/50, 256/49, 256/48, 256/47, 256/46, 256/45, 256/44, 520/256, 519/256, 256/56.

§ 2

Ausweisung des Baugebietes

Das in § 1 abgegrenzte Gelände ist Wohngebiet gem. § 61 (2 u. 3) BauG.

§ 3

Bauweise, Geschoßzahl, Dachneigung und Gebäudestellung

- (1) In dem in § 1 abgegrenzten Gelände ist nur offene Bauweise zugelassen.
- (2) Straßenskizze:

(3) Alle Bauten sind als Einzelhäuser (Hanghäuser) nach untenstehender Maßskizze mit flachgeneigten Satteldächern bis max. 15° Neigung in Traufenstellung zur Straße zu errichten.

§ 4

Höhen

- (1) Die Höhenlage jedes Gebäudes wird durch das Maß von Oberkante Erdgeschoß-Fußboden bis Straßenkrone Mitte Haus bestimmt.
- (2) Die Geschoßhöhen werden auf 2,75 m festgesetzt.
- (3) Die Festlegung der Höhenlage der Gebäude erfolgt im Einzelfall gemäß § 50 (4) BauG.

§ 5

Gestaltung des Einzelbaukörpers

- (1) Die Gestaltung des Baukörpers ist nach untenstehender Skizze auszuführen.
- (2) Dachaufbauten sind nicht gestattet.
- (3) Das Verkleiden der Außenflächen mit Asbestzementplatten oder ähnlicher Verkleidung wird nicht zugelassen.
- (4) Für Dacheindeckung ist Welleternit, Farbe grün, zugelassen.

- (1) Plätze für Garagen sind für jedes Grundstück vorzusehen.
- (2) Die Garagen sind mit der des Nachbarn unmittelbar an der Nachbargrenze 2,50 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zu errichten; im übrigen erfolgt ihre Einweisung im Einzelfalle durch die Baugenehmigungsbehörde.
- (3)

§ 7

Sonstige Nebengebäude

- (1) Kleintierställe, Schuppen und dergleichen sind nur auf der rückwärtigen Parz. Grenze mit max. zul. Grundfläche von 20,0 qm und einer max. zul. Höhe von 2,20 m zugelassen, Dachneigung 8° , Eindeckung wie § 5 Abs. 4.

§ 8

Geländegestaltung und Sockelausbildung an der Straßenseite

- (1) Die baulichen Anlagen sind gemäß § 9 BaG so auszuführen, daß sie sich der Umgebung gut einfügen, wobei auf die Eigenart des Landschaftsbildes Rücksicht zu nehmen ist.
- (2) Das Gelände vor jedem Gebäude ist so zu gestalten, daß das Maß zwischen Oberkante Untergeschoßfußboden und Gelände höchstens 0,30 m beträgt.

§ 9

Einfriedigungen

- (1) Die Fläche zwischen Straßenbegrenzungslinie und Haus ist als Vorgarten anzulegen.
- (2) Die Einfriedigung der Grundstücke gegen die Straßenfläche ist wie folgt auszuführen:

durch eine 1,00 m hohe Mauer aus Naturstein mit unverputzten Ansichtsflächen.

(3) Die Einfriedigung zu benachbarten Grundstücken erfolgt zwischen Straße und hinterer Gebäudeflucht durch Heckenanpflanzungen; im Übrigen durch einen Zaun mit max. 1,20 m Höhe.

§ 10

Zwangsmittel

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Baupolizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 125,- DM im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu drei Wochen angedroht. Daneben bleibt der Landrat als Kreispolizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmässiger Zustände auf Kosten des Zu widerhandelnden herbeizuführen.

q. § 11

Inkrafttreten

Vorstehende Baupolizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Eppelbronn, den 1961

Der Amtsvorsteher
als Ortspolizeibehörde: